

§ 23 WVBeFrG Wirkungsbereich

WVBeFrG - Wiener Volksbefragungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens solche ihres eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at